

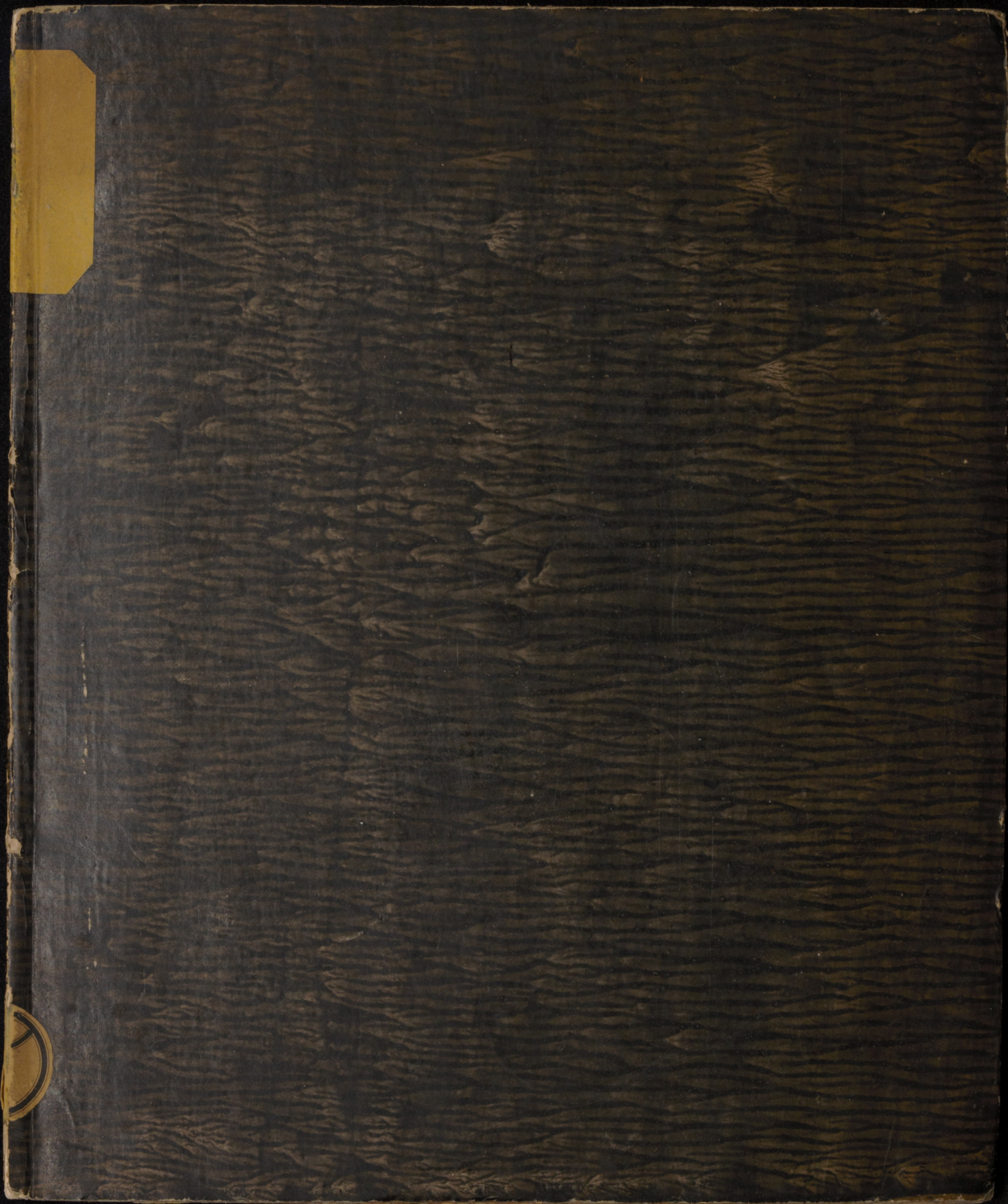
**Species Facti in Sachen Amtmann Gerhard Otto Gronefeld zu Peine Stift  
Hildesheim Appellanten und Querulanten C. E. Hochwürdigen Dohm-Capittel zu  
Hildesheim Appellaten Querulaten in pto Spolii**

Wetzlar: [Verlag nicht ermittelbar], 1762

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772021962>

Druck Freier  Zugang





p1-24.

32. — 5.

Fe-1550.

272  
Species Facti

in Sachen

Uttmann

Gerhard Otto Gronefeld

zu Peine Stift Hildesheim

Appellanten und Querulanten

C.

E. Hochwürdigem Dohm-Capittel

zu Hildesheim

Appellaten Querulaten

in pto Spolii.

---

Weslar 1762.

Species Fabri

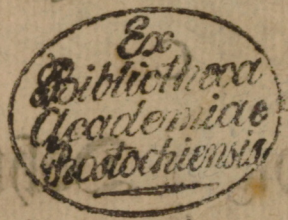
in Cibus

Limonia

Georgius von Cronfeld

in Hinc Cist. Silesiam

Appellatum Querslaten



Georgius von Cronfeld

in Silesiam

Appellatum Querslaten

in pro Spolia

Species 1702

Species Facti

in Sachen

Amtmann Gerhard Otto Gronefeld zu  
Peine Apellanten und Querulanten

C.

Dohm-Capittel zu Hildesheim Appellaten  
und Querulaten

in pto Spolii.

**S**eyland Stift Hildesheimischer Hofgerichts- Assessor  
und Amtmann Gronefeld hat seit 1711. als Amt-  
mann zu Peina im Stift Hildesheim treusleißige  
Dienste geleistet, wofür ihm der Landes-Herr seinen Sohn Ger-  
hard Otto Gronefeld jezigen Apellanten und Querulanten zum  
adjuncto cum spe succedendi in der Amtmanns-Stelle zu Peina  
zugegeben hat.

vid. sub A. in vidimata copia anliegendes Bestallungs-  
decretum vom 26. May 1741.

Dieser ist in solcher qualität und zugleich auf den eventum se-  
dis vacantis beeidiget worden.

vid. sub B. in vidimata copia anliegendes Beeidigungs-  
protocollum von 14. Jul. 1741.

Die Bestallung selbst, welche vor einiger Zeit auf Befehl E. Hochwürdigem Dohm-Capittels zu Hildesheim eingesandt worden, und von daher noch nicht zurück gekommen, kan solcherhalben nicht beygelegt werden.

Seit der Zeit hat der ermeldete Appellante diese durch seines Vaters meriten und sein eigenes Wohlverhalten auch sonst auf onereuse Art erworbene Amtmanns-Stelle nach bald erfolgten Absterben seines Vaters treulich versehen.

Inmittelst hat der ehemalige Drost zu Peine weyland Herr von Nesselrode bey Antritt seiner Stelle verschiedene Neuerungen, insbesondere eine nie existirte subordination und unbilligen Mitgenuß der Amts-Sportuln in seiner Abwesenheit, ohngeachtet ihn die Verfassung zur Anwesenheit verbindet, und dergleichen mehr prætendiret. Ein hochwürdiges Dohm-Capittel zu Hildesheim haben bey Sr. Churfürstl. Durchl. desfalls mit den Herrn Drosten sich mit beschweret, und also wieder den Amtmann jura partium an und mit übernommen.

Es ist darauf Commissio auf den Herrn Geheimten-Rath und Vice-Canzler von Lochhausen, einem Schwieger-Vater des jezo attentative zu Peina als Amtmann bestelleten Herrn Hofrath Walbeck, und den Herrn Hofrath Kriftt von Seiner Churfürstl. Durchl. als damahligen Bischof zu Hildesheim angeordnet, jedoch weil Höchst dieselben die denen übrigen Stiftsämtern gemeinsame Verfassung nicht abändern wollen, die Sache an heimgelassene Regierung remittiret, und bis hieher unentschieden geblieben.

Daß





welches vorhin erwehnter massen mit dem Drosfen jura partium gegen den Amtmann vertreten hatte, und nunmehr selbst als Fiscal und Richter handelte, ab executione an, suspendirte appellantischen Amtmann, bevor er mit seiner Defension gehört ward, ab officio den 1ten Dec. 1761. wobei es zwar

eo ipso agnoscirte, daß der Amtmann fernerhin auch sede vacante würcklicher Amtmann geblieben war,

jedoch so gar hart verfuhr, daß alle Unterthanen, weil man gern was auf ihn haben wolte, durch öffentliches Geläut aufgefodert wurden, ihre Beschwerden die sie gegen den Amtmann haben würden, anzubringen.

vid. sub D. in vidimata angelegter Befehl E. hochwürdigem Dohm-Capittels vom 1ten Dec. 1761. Inhalts dessen der Amtmann Gronefeld von seiner Amts-Bedienung suspendirt, und die Unterthanen zu Einbringung ihrer Beschwerden aufgefodert worden.

Man läßt dahin gestellt, ob zu diesem Austritt vorsehlich ein solcher Zeit-Punct ausgewehlet worden, welcher wahrscheinlich den Amtmann schlechterdings außer Stand setzte, an etwas anders als Rettung seiner Gesundheit und Lebens zu gedencken.

Die unbeschreibliche Drangsalen die Appellant diese ganze Zeit her Tag und Nacht, theils mit Leib- und Lebens-Gefahr, von denen Franzosen so wohl als Alliirten, unaufhörlich erlitte, und das dazu gekommene Absterben seiner Ehefrau, welche gefährliche und traurigen Umstände unleugbar,

vid.



vid. Der vidimirte Anschluß sub DD. ein instrumentum notarii über abgehörte Zeugen, welche die unbeschreibliche Krieges-Unruhen und das Absterben der Amtmannin bezeugen.

hatten ihn in solche Verfassung gesetzt, daß er kaum seiner selbst bewusst war; daher kaum sich so viel besann, daß er inständigst bat, ihn doch mit Vertheidigung seiner Unschuld zu hören.

Er war zwar endlich so glücklich, daß er damit zugelassen wurde, und zeigte, daß er weder Geld schuldig geblieben, noch sonst was sich zur Last kommen lassen, aber da er solche übergab, mußte er äußerlich vernehmen, daß ihm seine Bedienung genommen, und ein anderer an seine Stelle gesetzt worden.

Endlich erhielt Appellant eine Capitular-Resolution vom 9. Martii c. Inhalts deren seinem Gesuch, in der Amtmanns-Bedienung ihn zu bestättigen, keine Statt gegeben, sondern solthane Bedienung und Receptur dem Hofrath von Walbeck wieder conferiret worden.

vid. Original-Anlage E. eine Hildesheimische Capitular-Resolution, Inhalts deren des Amtmanns Gronefeld Gesuch, ihn zu bestättigen, abgeschlagen, und ein anderer Amtmann bestellet worden.

Appellant hat diese Resolution, welche eigentlich das decretum gravans ausmacht, wie mit einem documento notarii erweislich, allererst den 24ten Martii c. erhalten.

vid.

vid. Original-Anlage F. ein documentum Notarii,  
Inhalts dessen Appellanten sein Abschied den 24ten  
Mart. c. insinuiret worden ist.

Er hat darauf also fort den 29ten Martii mithin intra decen-  
dium a die notitiæ bey E. hochwürdigen Dohm-Capittel in ge-  
ziemenden Respect appellationem interponiret, acta requiriret,  
apostolos gebeten, und wieder alle attentata protestiret.

vid. Instrumentum publicum Notarii in vidimata co-  
pia sub G. Inhalts dessen solenniter von Appellanten  
appelliret, acta requiriret, und apostoli gebethen sind.

Es ist mit solchen Ehrfurchtsvollen Ausdrücken und Neußerun-  
gen geschehen, die zu einer Abstellung der Beschwerde einen gu-  
ten Weg öfnen können, da man ganz wohl informiret ist, daß  
nicht alle in capitulo dem ganz enormen Verfahren beygestim-  
met haben, und nur gewisse Zeiten abgemessen sind, majora zu  
fassen, überdem so sehr auch des Herrn Vice-Canzlers von  
Lochhausen natürliche Gesinnungen gegen appellanten zum  
Vorthail seines Schwieger-Sohns, den Herrn Hofrath von  
Walbeck, der an appellanten Stelle gesetzt ist, überwiegen  
mögen, dennoch bey allen besor ders cordationibus nicht so leicht  
einzuschleichen gewesen.

Hiebey kan man nicht unbemerckt lassen, daß anfänglich  
hochwürdiges Dohm-Capittel dem Notario die Ausfertigung ei-  
nes instrumenti, wie der Notarius selber anführet, untersagt,  
endlich aber zugelassen.

vid.



vid. Instrumentum Notarii in originali sub H. enthal-  
tend des Notarii Bauer Vernehmung, was bey der  
interponirten appellantischnen notificatione appellatio-  
nis &c. &c. vorgegangen ist.

Non adtenta appellatione hat gleichwohl ein hochwürdiges  
Dohm-Capittel fortgefahren, den Appellanten zu spoliiren, und  
den tumultuarie ernenneten neuen Amtmann Hofrath Walbeck  
des Appellanten protestation ungeachtet, am 3ten Martii a. c.  
einzusetzen.

vid. Instrumentum Notarii sub J. Inhalts dessen, des  
Appellanten appellation und protestation ungeachtet,  
mit Einsetzung des neuen Amtmanns verfahren ist.

Sodann ist mittelst Resolutionis vom 16. Apr. c. dem Appellan-  
ten die Receptur abgenommen, und solches denen Unterthanen  
notificiret worden.

vid. Capitular-Resolution von 16. Apr. c. in Original-  
Anlage K. wodurch Appellanten die receptur genom-  
men. item dergleichen in Original-Anlage L. denen  
Unterthanen solches bekandt zu machen.

Appellant hat hierauf servatis servandis, mithin intra tempus  
legale seine Appellation mit angehängter Querel über dieses  
ganz illegale harte Verfahren bey höchstpreißlichen Kayserlichen  
Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar introduciret, und als Be-  
schwerden aufgestellt:

I. daß wieder ihn, ohne seine genugsame defension zu  
B hören,



hören, und rechtlich zu verfahren und zu erkennen, dermassen nachtheilig gehandelt.

11. Er ohne alle legale Ursache tumultuarie seiner Amtmanns-Stelle und damit verknüpfter Receptur und emolumenten spoliiret, und ein anderer sofort an seine Stelle ernandt, und so gar post appellationem interpositam solches attentando zur execution gebracht worden.

und dahero gebeten:

vor allen Dingen mandatum sine clausula de plenarie restituendo cum omni damno & expensis, hienächst aber plenarios processus, mithin daß übel und nichtig verfahren und gesprochen, wohl appelliret, das appellatische Verfahren und Erkennen zu cassiren, folglich eine, richterlichen Amt anheim gestellte satisfaction und die Kosten zu erkennen.

Diese rechtmäßige intention wird man hoffentlich nicht verfehlen, denn

1) ist die Sache vollkommen anhero erwachsen, und intentio gegründet.

Capitula cathedralia werden sede vacante für immediat gehalten.

vid. Tilemanni de Benignis Apospasma syndromon Obs. Cam. Imp. Pentecost. 3. Obs. 48. p. 101.

Jll. de Cramer Observationum To. I. Obs. 223.

Re-



Remotio ab officio ist magni præjudicii fortunam & famam contingens adeoque non temere & leviter tractanda

Mevius P. 7. dec. 27. n. 7.

Ut ideo, quamvis Princeps ex plenitudine protestatis possit removere illud tamen non nisi juste fieri debeat,

vid. Idem P. 2. dec. 12. n. 7. Myler Hyparchol. Cap. 4. §. 2.

welches in substrato casu, wo Appellant propter majorum & sua bene merita und titulo alias oneroso mit einer Ehren-Stelle begnadiget ist, desto mehr Anwendung findet. Dahero derjenige welcher de facto abgesetzt worden, mit Grunde ex canone redintegranda adeoque remediis possessoriis und injuriarum actione agiret:

vid. Homborg Confil. 47. conf. Marta 4. dig. tit. officialis Cap. 35. 36. ex decis. Casp. Guilielmi.

Modest. Pistor. 1. confil. 26. n. 59. 60.

Lyncker Resp. 185. n. 27.

mithin bey allerhöchsten Reichsgerichten dergleichen Sachen angenommen, und mandata sine clausula de restituendo erkandt werden.

vid. Lyncker de gravam. extrajud. c. 3. p. 2. §. 3. p. 241.

de Ludolff de jure camerali p. 146. 147. §. XXXII.

Meichsneri decis. cam. Imp. To. 4. decis. 33. p. 905.



Es sind davon so wohl alte als neue Exempel besonders aus dem  
Stift Hildesheim vorhanden.

a) in Sachen

Licentiati Henrich Frantz Nicolartz gegen Churfürstl.  
Durchl. zu Cölln als Bischof zu Hildesheim

hat jener wieder diesen bey Kayserlichen Cammergericht zu  
Speyer gegen Ende des vorigen seculi in etwas ähnlichen Falle  
inhibitoriales erhalten.

b) in Sachen

des Bürgermeister Adriani zu Peina wieder den Rath  
dasselbst

da jener so gar mit Vorbehalt seiner Ehr und gehabten Gehalts  
angeblicher Umstände halber seines Amts erlassen, sind mandata  
cassatoria & respective restitutoria nachdrücklichst ergangen.

c) in Sachen

des Stadtschreibers Becker zu Sarstädt gegen den  
Rath daselbst,

ist wegen geschehener Absetzung von seinem Stadtschreiber-Dienst  
von dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht gleichmäßig ver-  
fahren, und jener plenarie restituiret, ja dessen Wittwe noch  
fürzlich zu dem Ersatz des Schadens und Kosten verholfen worden.  
Es findet sich dieser letzte casus

in Jll. de Cramer Observat. To. II. P. I. Obs. 565. p.  
369. sqq.

Das



Das appellatische Verfahren gegen den Appellanten ist höchst tumultuarisch, illegal, und mit nichts zu entschuldigen, indem so gar bey dem procediren via facti und Anfang mit der execution vor gehörter defension, ab incompetente sodann eodem fiscali parte & iudice, überall regulae processus in jure naturae fundatae überschritten, mithin appellationi & mandatis cassatoris der Weg gebahnet ist.

vid. de Cramer To. Obf. 59. p. 216.

Es ergeben oberzehlte facta und Acta daß E. hochwürdig Dohm-Capittel erst partem gegen Appellanten ausgemacht, hierauf unerhebliche Beschwerden an Appellanten gesucht, und dabey Fiscal und Richter agiret, uno eodemque momento ihn suspendirt, und zugleich denn allererst praepostere, wie etwa wer erst hängt und denn inquirirt was der Gehängte gethan habe, bey denen Unterthanen Beschwerden aufstreiben wollen, Appellanten da er eben seine Defension binnen nachgelassener Zeit verstattetermassen einbringen sollen, bevor sie eingekommen, ohne daß er es gewußt, incompetenter, contradicentibus cordatioribus in capitulo nec omnibus praesentibus in tam arduo negotio, eodem capitulo & die sofort unter einen handgreiflich falschen praetext ab und einen andern eingesezt, nach eingelangter defension allererst dem Appellanten daß er abgesezt notificiret, non adtenta protestatione & appellatione, wieder den Respect dieses höchsten Gerichts, welchem man auch solchen zu mainteniren, in tiefster Ehrfurcht anheim stellen muß, fortgefahren, den neuen Amtmann einzuführen, und Appellanten aller Bedienung und emolumenten beraubt, attentative solches alles zur execution gebracht, welcherley Kayserlich Cammergericht ohulängst cassiret haben,



vid. de Cramer Obs. To. II. Obs. 565.

und dieses mahl besonders bey zusammentretenden so vielen Umständen keinen bessern Erfolg zu haben verdient.

2) ist die appellatisher Seits angegebene Ursache schlechterdings ungegründet und illegal.

Dem entweder succediret capitulum sede vacante in omnia jura episcopi oder nicht; Ist ersteres, wie gegenseitig behauptet, aber disseits nicht eingeräumt wird, capitulum quod successoris vice fungitur constitutionem officialis a defuncto antecessore factam tollere nequit,

vid. Schrader To. 2. Confil. 39. n. 292. p. 528.

ist aber das capitulum nicht successor in omnia jura, so geht es vollends ultra limites, wenn es allein Landesherrliche jura exerciren will.

So dann ist gar nicht zu reimen, wie nun allererst der Vorwand aufgestellt werden könne, der offenbar nur dahin ziele, eine Vorspiegelung zu machen, als ob

Appellant nicht removiret, sondern nur dimittirt wäre. Allein es fällt ganz unnatürlich, daß ein rechtschaffener Beamter erst suspendirt, darauf wieder ihm gravaminirt, hiernächst da er sich mit Einbringung seiner defension exculpirt, bevor er restituirt worden, auf einmahl eine so genandte dimissio erfolgt, die kein Mensch in der Welt bey solchen Umständen als honorable ansehen kan.

Ap-



Appellaten haben gar kein Recht noch Grund auch nur zu bloßer dimission, anerwogen a) Appellant so wohl tacite als expresse in seinem Amt über Jahr und Tag sede vacante gelassen ist, b) eben durch die, wiewohl illegaliter vorgenommene suspension, virtualiter agnosciret ist: daß er bis dahin würcklich als confirmatus in officio, in so weit es dessen bedürfen mögen, anzusehen ist. Wie wohl c) E. Hochwürdigen Dohm-Capitel nicht zugestanden, nachdem Appellant vom summo Episcopo allein bestellet worden und bestellet werden können,

vid. Ant. A.

conf. D. Struben Nebenstunden I Th. I Abh. S. 14.  
p. 88. sqq.

besonders auch

auf Verwaltung seines Amts beygebrachter maßen in Anlage B. etiam sede vacante bestellet und vereidet war,

ihn, zumahl ohne legale Ursachen abzusetzen. Welches d) daher sich befestiget, quod non vacet officium morte Episcopi nisi ad beneplacitum concessum.

Ant. Gamma dec. 353.

Sa so gar ad beneplacitum datum ist nicht revocable, si ob bene merita datum, denn das beneplacitum supponiret justam causam arbitrium boni viri und kan die revocatio nicht pro lubitu simplici geschehen,

Stöckmann decis. Brabant. 92.

und



und e) capitulum im Grunde nichts weiter als ein bloßer administrator ecclesiae pastoratus & bonorum sede vacante anzusehen.

Capitulum sede vacante Episcopo tanquam totius suae ecclesiae ordinario Pastori & judici succedit, atque in omnibus quae ipsi ut episcopo competunt, vicem ejus supplet, nisi specialiter excipiantur, quae vero Episcopo, non ut episcopo, seu ordinario suae dioeceseos, sed in alia qualitate speciali & quasi extranea attribuuntur, in his capitulum episcopum non praesentat nec ejus vices supplet.

van Espen jur. eccles. P. I. tit. 9. Cap. 2. §. I. p. 57.

Capitulum quoad temporalia & feudum Regis vel alterius principis minime episcopo succedit.

vid. in Sachen Braunschweig C. Hildesheim ausführliche wohlgegründete relation und Bericht. Wolfenb. 1630. n. 601. & 602. p. 213.

Sie haben also nicht regalia; officialium autem constitutio ad regalia pertinet.

Knichen de territ. jur. Cap. 4. n. 552.

Myler Hyparcholog. Cap. 2.

Daher haben auch 3. C. capitula nicht jus austraegarum

vid. de Cramer To. I. Obs. 109.

Sie können keine Gesetze geben,

vid. de Ludolff Obs. Cam. 168. P. II. p. 377.

ibique



ibique Fermosinus de jure capituli sede vacante Tr. I.  
qu. 17.

Capitulum sede vacante non gaudet privilegio ordinationis primae instantiae.

conf. Gail. I. Obf. 30. n. 13. Grevaeus in pract. concl. 30. n. 2.

Ausführliche und wohlgegründete relatio und Bericht  
in Sachen Braunschweig C. Hildesheim.

Remissionis p. 217. n. 639. & 640.

Witthin muß sede vacante alles in statu quo erhalten werden, und capitulum der Gnaden und Ungnaden Sachen, welche personalia summi principis und mit der Person des jedesmahligen Bischofs verknüpft sind, indem sie vermöge allerhöchster Kayserlicher Belehnung, der denen Bischöfen als weltlichen Fürsten verliehenen weltlichen Hoheit und Regalien ankleben, nach denen canonischen Gesetzen und Kayserlichen auch des Reichs Verfassung sich nicht ermächtigen, indem Ihnen dem Capittel nichts beygelegt oder verliehen ist, sondern nur dem jedesmahligen principi selbst, wie formulae der Belehnung besagen.

Non obstat daß einige z. E.

Willering in dissertatione habita sub Böhmero de jure capituli sede impedita Cap. 3. §. 25. in f. p. 68.

Der Meinung sind, gleichwie Episcopus auch ante investituram, jura personae ipsius data secularia exercire, also könne es auch

Ⓒ

ca-



capitulum sine investitura thun; Denn Episcopus nondum investitus, kan es jure cingendi pro cincto habendi thun; hingegen capitulum kan niemahls pro cingendo gehalten werden, weil es niemahls cingirt oder investirt wird.

Noch fehlsamer ist die Meinung non modo administrare capitulum sed etiam continuare episcopi potestatem, quum tamen secundum jus canonicum sede vacante non sit qui jus episcopale tueatur per expressa verba

cap. I. X. ne sede vacante conf. Alteserra ad d. cap. Cironius ad dict. tit.

folglich wenn nicht einmahl sede vacante einer da ist, welcher jura episcopalia tuire, wie vielweniger kan man ohne zu impingiren sagen: es sey jemand da der jura episcopi continuare?

Continuiren ist mehr als tuiren, rectius ideo capitulo sede vacante potestatem jam dictam exercendi jus episcopale non esse, dicitur.

Quarant. in summa bullarii V. Capitul. sede vac. n. I.

Garcias de benefic. p. 4. c. 7. a. n. 44.

Barbosa de Offic. Episc. p. 3. alleg. 92. n. 17.

Klock Vol. I. Conf. 35. n. 80. p. 296.

Dahero ein hochwürdig Dohm-Capittel bey der sedis vacantz und darauf erfolgenden election oder postulation vor oder nach weder für sich insgesamt noch einem particulari zum Besten, viel  
oder



oder wenig circa temporalia, regalia, nempe jura temporalia, cameralia & politica, als da sind constitutiones & destinationes judiciorum, ministrorum & officialium secularium und dergleichen, capituliren, concordiren, und Vergleich oder Bündnisse nicht machen können, sondern solche als null und nichtig von dem höchsten Verleiher der Reichslehne erkläret worden. Es erweisen dieses die Kayserliche Verordnung Leopoldi a. 1698. und bul-  
lae pontificiae welche in dem befannten

impresso Würtzburg c. Würtzburg  
vorfindlich sind. Capitulum statum praesentem sede vacante  
in nullo penitus mutare debet,

vid. Böhmer jus eccles. protest. L. 3. t. 9. ne sede vacante §. 31.

woselbst ein notables praejudicium vorfindlich, Inhalts dessen Capitulum sede vacante wegen eines streitig gewordenen Ehrenamts die vorige Fürstl. disposition abzuändern nicht befugt, sondern die Sache bis nach künftiger Wahl und Wiederbesetzung des erledigten Stuhls auszusetzen schuldig erkandt worden.

Die DD. confundiren zum Theil jura capitali eines blossen Episcopi qua talis, wo sie ein corpus ausmachen, wovon er caput ist, und eines Episcopi der, wie in Teutschland, die mehreste, zugleich Fürst und Landesherr ist, wo capitulum & princeps nicht unum corpus ausmachen, und capitulum vor sich so wenig als cum nudo episcopo das allermindeste vorstelllet, sondern nach  
alter ächter teutscher Weise princeps und status provinciales,



mithin cum suo vasallagio ein corpus ausmacht, wovon princeps summum caput ist, und von welchem corpore capitulum allenfalls höchstens als reliquorum statuum constatus nur ein Theil ausmacht, ohne welche das ganze corpus immer ist und bleiben kan.

Es ist hart, wenn man bedendet, wie sehr die aus milden Stiftungen der Fürsten und Stände ad pias causas erwachsene ecclesiae cathedrales hervor gedrungen, und nicht viel gefehlet, daß sie principatum in principatu sich angemasset, weshalb man sich auf die gründliche Ausführung

D. Struben in denen Nebenstunden I. Th. I. Abschn. p. I. sqq.

beziehet.

Principe sine heredibus defuncto vel illis impeditis aut alio vel superiore providente non existente nehmen die Landesstände sich der Landes- mithin Regierungs-Angelegenheit nothdürftig an, wovon man noch in diesem Kriege Exempel gesehen hat.

Ein Capittel allein aber greift zu weit, wenn es einen solchen Landesherren sede vacante ganz oder theils vorstellen will, da es selbst nur einen Landstand ausmacht, und allein ohne übrige Landstände sich nicht nur nichts anmaßen muß, noch ohne den durch die Canones vorgeschriebenen Wohlstand zu verletzen, an weltlichen Geschäften nicht so sehr theilnehmig werden darf. Am wenigsten, da Bedienungen zu vergeben, ad principis Episcopi  
jura



jura & commoda gehöret, muß capitulum sede vacante dem künftigen principi solches commodum praeripiren.

Denn es ist unstreitig ein commodum officium pro arbitrio dare posse cui velis,

vid. Zoefius ad decretal. lib. 3. tit. 9. n. 2. ibique Abbas Panormitanus.

wenn die Bedienungen auch, wie doch nicht in Hildesheimischen gewöhnlich, ganz umsonst vergeben werden, so ist dergleichen Ertheilung einer umsonst gegebenen Bedienung, unstreitig ein grosses commodum, nam etiam lucrum est liberalis videri & beneficii debitorem acquirere

l. 54. §. I. ff. de furtis.

Es müssen aber nach klarer Vorschrift canonischer Rechte alle lucra, alle commoda sede vacante für den künftigen episcopum conserviret werden.

allegat. tit. ne sede vacante.

Wenn Capitulum sede vacante das Recht zu haben meinet, eodem modo quo episcopus vivus negotia publica zu exerciren, so muß es

argum. l. 58. pr. ff. de administr. & periculo &c.

Dabey gar nicht & nequidem beneficii debitorem acquiriren.

f) Kan capitulum sede vacante um so weniger principis

Ⓒ 3

demor-



demortui concessiones, zumahlen ob bene merita aufheben, als princeps vel episcopus successor, daran so gar gebunden ist.

vid. Consil. Halens. Lib. 2. conf. 30. n. 2. ibique Casus in terminis & alleg. tit. X. ut sede vacante nihil innov. Struv. Synt. feud. cap. 7. aph. 9. §. 15. n. 3.

Klock de contrib. c. 8. n. 78. & sqq. ibique DD. Menoch. Conf. I. n. 228. p. 20. verbis :

in successibus Pontificis vel Imperatoris, qui quanquam jure electionis altum illud solium ascendunt tenentur tamen factum sui antecessoris approbare & ab eis promissa observare &c.

vid. ejusd. Conf. 264. n. 15. & DD. ibi alleg.

Capitulum kan also auch nicht officiales absetzen, die defunctus episcopus als princeps ad administrandum bestellet hat, denn

cap. 2. X. ne sede vacante

stehet ausdrücklich: nusquam in jure cautum quod capitulum sede vacante fungatur jure episcopi in collationibus praebendarum. Kan es nun nicht einmahl praebendas vacantes conferiren, so doch ein negotium ecclesiasticum ist, da so gar nach Ausweis der Geschichte ehemals die Eintheilung und die disposition von praebenden negotium capituli eigentlich gewesen, wie viel weniger darf capitulum sich der weltlichen Dinge und vollends des weltlichen Arms eines Fürsten bemächtigen, mithin a principis potestate lediglich dependirende ministeria oder officia ab- und ansetzen?

Was

Was einige dagegen sagen, z. E.

Schwendendörffer de sedis Episcopalis vacantia th. 9.  
eclh. 12.

morte Episcopi cessare administrationem respectu officialium & ministrorum episcopalium, & capitulum alios constituere, qui capituli officiales sint, ist eine Schmeicheley, die ohne allen Beweis und wieder alle experientz dahin gesagt ist. Es läßt sich dergleichen mit dem sehr soliden raisonnement des

Gonzalez Tellez ad d. capit. ne fede vacante.

gar leicht niederschlagen. Residirte summa potestas apud capitulum, quo jure könnte hernach Episcopus successor officiales & administratores ex summa forsan necessitate a capitulo sede vacante constitutos & probatos zur Rechenschaft fodern, wenn gleich sie von capitulo quittirt sind? Daß er es könne, ist juris notorii vel secundum concilium Trident. Daß aber ein propter bene merita gegebenes Ehren-Amte nicht revocable sey etiam si concedens moriatur ist eine von ansehnlichsten höchsten Gerichten anerkannte Rechts-Wahrheit.

Anth. Matthaei. A. F. A. N. Observat. rer. jud. a supremo Ultraject. Revisionis judicio. Obs. 5. Stöckmann decis. Brabant. 92.

g) Ist ein starkes præjudicium in dem notablen im Hildesheimischen ganz bekandten Vorfalle,

wovon Appellaten Acta in Händen haben und imprefa zeugen,

da

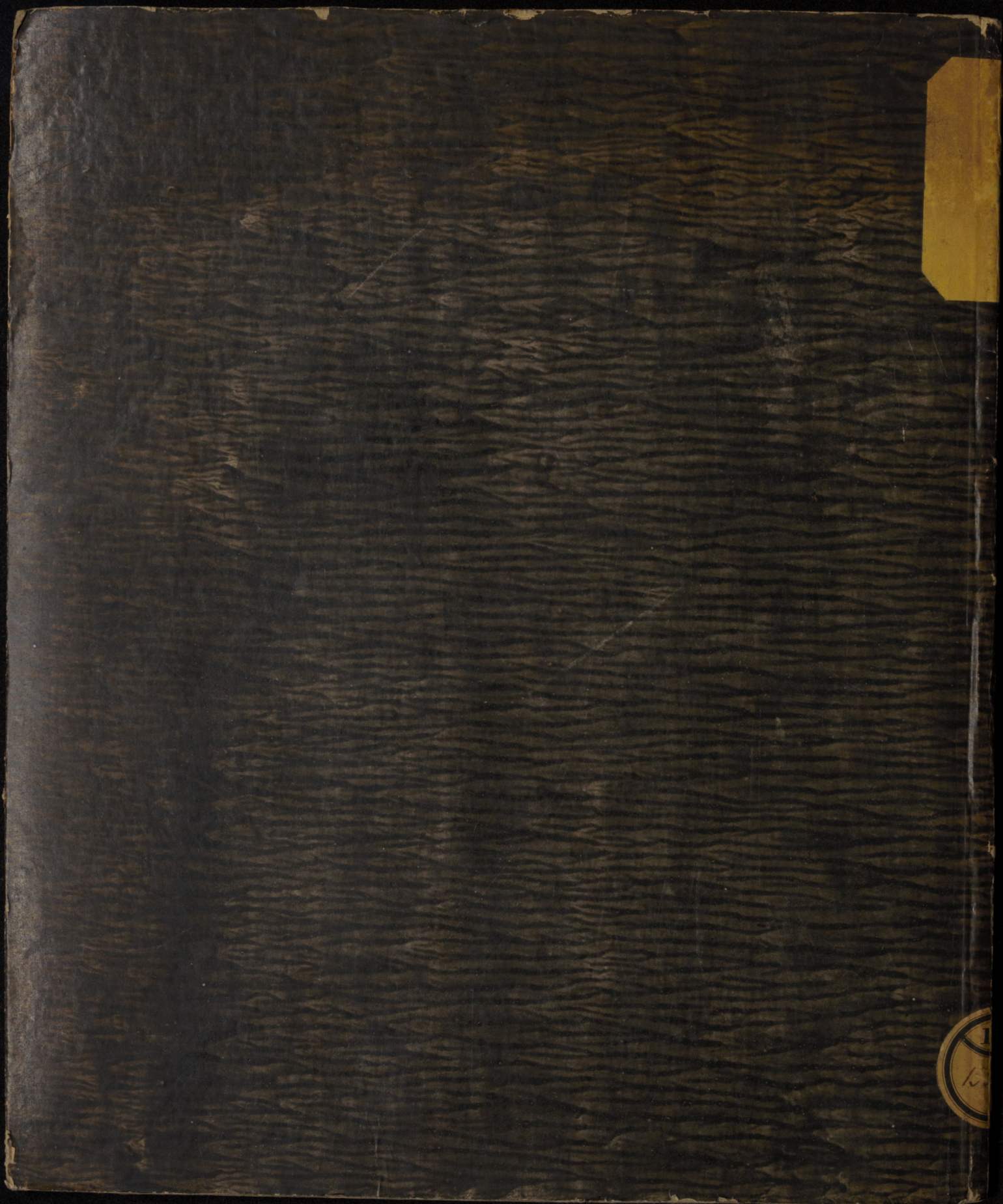


da weyland Hofraht Croisi sede per obitum Serenissimi Jodoci Edmundi vacante von seiner Hofrahts-Bedienung abgesetzt, und als er sich nach Wien gewandt, auf die von daher extrahirte Schreiben wieder restituiret worden. Appellaten können sich nicht entlegen, solche acta zu ediren, weil es publica sind, und zur Defension allegirt werden.

Appellant der noch nicht von denen schwehren Krieges-La-  
sten sich erhohlet hat, und noch in tiefer Trauer seiner verlohrenen Ehegattin nachseufzet, und mit seinen Weisen den Verlust einer Mutter beweint, empfindet alles ihm so zudringlich und lange vorbereitet mitten in seinem Elende, ohne alles menschliche Mitleiden und erbarmen aufgedruckte schwere Creuz mit desto grösserer Marter, als jene Unglücks-Fälle ihm fast alle Kräfte auszuhalten abgepreßt haben, und er kaum noch so viel Gewalt gewinnen kan, in Zuversicht auf seine Errettung, sich aufrecht zu halten. Er vertrauet dahero unterthänigst, dieses höchste Gericht werde bey solchen Ungerechtigkeiten, welche bey dem ganzen ehrbaren publico, zumahl bey so sehr verletzten allerhöchst Reichsrichterlichen Respect, nohtwendig groß Aergerniß veranlassen, der Sache einen solchen ernstlichen Abhelf geben, daß Appellant möglichst fordersamst hergestellt, und für dergleichen Zudringlichkeit gesichert werde, ob zwar Appellant den Verlust an seiner Gesundheit und sonst verschiedenen unersehlichen Nachtheil nicht wieder zu erhalten weiß.



*G. Garenin*  
Buchbinder  
in ROSTOCK





ibique Fermosinus de jure capituli sede vacante Tr. I. qu. 17.

de vacante non gaudet privilegio ordinationis pri-

f. Gail. I. Obf. 30. n. 13. Grevaeus in pract. con- O. n. 2.

führliche und wohlgegründete relatio und Bericht Sachen Braunschweig C. Hildesheim.

nissionis p. 217. n. 639. & 640.

sede vacante alles in statu quo erhalten werden, n der Gnaden und Ungnaden Sachen, welche per- i principis und mit der Person des jedesmahligen nüpft sind, indem sie vermöge allerhöchster Kayser- ung, der denen Bischöfen als weltlichen Fürsten eltlichen Hoheit und Regalien anleben, nach denen Besezen und Kayserlichen auch des Reichs Verfas- t ermächtigen, indem Ihnen dem Capittel nichts e verliehen ist, sondern nur dem jedesmahligen prin- ie formulae der Belehnung besagen.

aß einige 3. C.

lterding in dissertatione habita sub Böhmero de e capituli sede impedita Cap. 3. §. 25. in f. p. 68.

g sind, gleichwie Episcopus auch ante investituram, e ipsius data secularia exercere, also könne es auch ca-

